OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-752902/2/MB/CK**

Datum: **Linz, 26. Juni 2023**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des V B, geb. x, StA Türkei, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. Dezember 2022, GZ: BA-4-00032206-01, betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Zurückweisung des Verlängerungsantrags nach dem NAG

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 29. Dezember 2022, GZ: BA-4-00032206-01, nahm der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) 1. den rechtskräftig mittels Bescheid abgeschlossenen Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 13. Jänner 2022 auf Erteilung einer Rot-Weiß-Rot – Karte Plus gemäß § 46 Abs 1 Z 2 NAG gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG wieder auf und wies 2. den Antrag vom 13. Jänner 2022 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot – Karte plus mangels Vorliegens eines gültigen Aufenthaltstitels gemäß § 24 NAG zurück.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die mittels Bescheid abgeschlossenen Verfahren hinsichtlich des Verlängerungsantrages des Bf vom 3. Dezember 2018 sowie der Verlängerungsanträge vom 7. Jänner 2020 und 21. Dezember 2020 gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG von Amts wegen wiederaufgenommen, der Verlängerungsantrag vom 3. Dezember 2018 gemäß §§ 46, 27 NAG iVm § 11 Abs 1 Z 4 iVm § 30 NAG abgewiesen, sowie die Verlängerungsanträge vom 7. Jänner 2020 und 21. Dezember 2020 mangels Vorliegens eines gültigen Aufenthaltstitels gemäß § 24 NAG zurückgewiesen worden seien. Mit Erkenntnis vom 13. Oktober 2022 sei die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde als unbegründet abgewiesen worden. Begründend sei ausgeführt worden, dass sich der Bf bei den Verlängerungsanträgen auf ein gemeinsames Familienleben mit der nunmehrigen Ex-Gattin berufen hätte, obwohl zu diesem Zeitpunkt kein gemeinsames Familienleben geführt worden sei, daher der Tatbestand des § 11 Abs 1 Z 4 NAG vorliege und dies ein Erteilungshindernis sei, weshalb auch kein Aufenthaltstitel nach § 27 NAG zu erteilen gewesen sei. Zudem könne sich der Bf aufgrund der Selbständigkeit keine Rechte aus dem Assoziationsabkommen ARB 1/80 ableiten. Der Bf habe am 13. Jänner 2022 einen Verlängerungsantrag für seine Karte gemäß § 46 Abs 1 Z 2 NAG bei der belangten Behörde eingebracht. Ihm sei aufgrund des noch laufenden Verfahrens zur Wiederaufnahme mit Gültigkeit vom 16. Jänner 2022 bis zum 16. Jänner 2023 der Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot – Karte plus erteilt worden.

Gemäß § 69 Abs 1 Z 1 AVG könne ein Verfahren wiederaufgenommen werden, wenn der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden sei. Da der Bescheid der belangten Behörde vom 31. November 2021 betreffend die Wiederaufnahme der mittels Bescheid rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren vom 3. Dezember 2018, 7. Jänner 2020 sowie 21. Dezember 2020 vom Landesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 13. Oktober 2022 wegen Erschleichung und Vorliegens einer Aufenthaltsehe bestätigt worden sei, sei somit auch das abgeschlossene Verfahren vom 13. Jänner 2022 wiederaufzunehmen gewesen, da sich der Bf zuvor zu Unrecht auf ein nichtbestehendes Familienleben berufen habe.

Zur Zurückweisung des Antrages vom 13. Jänner 2022 auf Ausstellung einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus führte die belangte Behörde aus, dass der Bf aufgrund der Abweisung des Verlängerungsantrags vom 3. Dezember 2018 über keinen Aufenthaltstitel mehr verfüge und aus diesem Grund auch die Beantragung einer Verlängerung nicht möglich sei. Ein etwaiges eigenständiges Recht auf einen Aufenthaltstitel gemäß § 27 NAG sei hierbei nicht mehr zu prüfen, da dies bereits im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts behandelt worden sei und ihm aufgrund des Vorliegens der Aufenthaltsehe kein eigenständiges Recht aufgrund des absoluten Erteilungshindernisses gemäß § 11 Abs 1 Z 4 NAG zustehe. Des Weiteren gebe es keinen zuvorgehenden gültigen Aufenthaltstitel mehr, auf den aufbauend ein eigenständiges Recht zu prüfen möglich wäre. Zudem sei die Ableitung der Rechte nach dem Assoziationsabkommen EWR/Türkei ebenfalls aufgrund der selbständigen Tätigkeit verneint worden und sei auch darauf nicht mehr einzugehen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Bf, in der im Wesentlichen ausgeführt wird, dass der Wiederaufnahmegrund des § 69 Abs 1 Z 1 AVG nicht vorliege. Zum Zeitpunkt der Antragstellung am 13. Jänner 2022 sei bereits der negative Bescheid der belangten Behörde vom 30. November 2021 vorgelegen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Behörde dennoch dem Antrag vom 13. Jänner 2022 Folge gegeben, dem Bf den Aufenthaltstitel gewährt habe und nun nach einem Jahr das Verfahren wiederaufnehme.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den bezughabenden Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid vom 30. November 2021, GZ: BA-4-AEG/59621, nahm die belangte Behörde 1. die rechtskräftig mittels Bescheid abgeschlossenen Verfahren hinsichtlich des Verlängerungsantrages des Bf vom 3. Dezember 2018 sowie der Verlängerungsanträge vom 7. Jänner 2020 und 21. Dezember 2020 gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG von Amts wegen wieder auf, wies 2. den Verlängerungsantrag vom 3. Dezember 2018 gemäß §§ 46, 27 NAG iVm § 11 Abs 1 Z 4 iVm § 30 NAG ab (Vorliegen einer Aufenthaltsehe), und wies 3. die Verlängerungsanträge vom 7. Jänner 2020 und 21. Dezember 2020 mangels

Vorliegens eines gültigen Aufenthaltstitels gemäß § 24 NAG zurück. Dagegen erhob der Bf Beschwerde.

Am 13. Jänner 2022 brachte der Bf einen Verlängerungsantrag für seine Karte gemäß § 46 Abs 1 Z 2 NAG bei der belangten Behörde ein. Zu diesem Zeitpunkt war das beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängige Verfahren betreffend den zuvor genannten Bescheid noch nicht entschieden. Die belangte Behörde erteilte dem Bf mit Gültigkeit von 16. Jänner 2022 bis 16. Jänner 2023 den Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot – Karte plus.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem Verwaltungsakt sowie der Beschwerde.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 221/2022, lautet auszugsweise:

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

[...]

Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann

dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.
[...]

Niederlassungsrecht von Familienangehörigen

§ 27. (1) Familienangehörige mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5 und 8 haben ein eigenständiges Niederlassungsrecht. Liegen die Voraussetzungen für den Familiennachzug nicht mehr vor, ist dem Familienangehörigen ein Aufenthaltstitel auszustellen, dessen Aufenthaltszweck jedenfalls dem bisherigen Aufenthaltszweck entspricht, wenn kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 vorliegt und er die Erteilungsvoraussetzungen des § 11 Abs. 2 erfüllt.
(2) Dem Familienangehörigen ist trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 bis 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 2 ein Aufenthaltstitel auszustellen, dessen Aufenthaltszweck jedenfalls dem bisherigen Aufenthaltszweck entspricht,
1. bei Tod des Ehegatten, eingetragenen Partners oder Elternteils;
2. bei Scheidung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wegen überwiegenden Verschuldens des anderen Ehegatten oder eingetragenen Partners oder,
3. aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen.
(3) Besonders berücksichtigungswürdige Gründe im Sinne des Abs. 2 Z 3 liegen insbesondere vor, wenn
1. der Familienangehörige Opfer einer Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a) ist;
2. der Familienangehörige Opfer von Gewalt wurde und gegen den Zusammenführenden eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder 382c EO erlassen wurde oder
3. der Verlust des Aufenthaltstitels des Zusammenführenden die Folge einer Maßnahme nach dem FPG war, die auf Grund der rechtskräftigen Verurteilung des Zusammenführenden wegen einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung gesetzt wurde.
(4) Der Familienangehörige hat die Umstände nach Abs. 1 bis 3 der Behörde unverzüglich, längstens jedoch binnen einem Monat, bekannt zu geben.

Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.
[...]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und
1. der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte" gemäß § 41, einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a, eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs. 1, eine „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit", sofern dieser

Niederlassungsbewilligung eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. f und i AuslBG zu Grunde liegt, oder eine „Niederlassungsbewilligung – Forscher" gemäß § 43c innehat,
1a. der Zusammenführende als nunmehriger Inhaber eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" ursprünglich einen Aufenthaltstitel nach Z 1 innehatte,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
a) einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" innehat,
b) einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus", ausgenommen einen solchen gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a innehat,
c) Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt,
d) als unionsrechtlich aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger über eine Aufenthaltskarte gemäß § 54 oder eine Daueraufenthaltskarte gemäß § 54a verfügt oder
e) einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV" innehat.
[...]"

III.2. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl 51/1991 idF BGBl I 58/2018, lautet auszugsweise:

„Wiederaufnahme des Verfahrens
§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:
1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.
[...]
(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.
(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG kann die Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen verfügt werden, wenn der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung

herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs liegt ein „Erschleichen" im soeben aufgezeigten Sinn dann vor, wenn die betreffende Entscheidung in einer Art zu Stande gekommen ist, dass die Partei gegenüber der Behörde objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht hat oder maßgebliche Angaben unterlassen hat und diese Angaben dann dem Bescheid zu Grunde gelegt worden sind, wobei die Verschweigung wesentlicher Umstände dem Vorbringen unrichtiger Angaben gleichzusetzen ist (vgl etwa VwGH 12.02.2019, Ra 2019/22/0031).

Dabei muss die Behörde auf die Angaben der Partei angewiesen sein und ihr nicht zugemutet werden können, von Amts wegen noch weitere, der Feststellung der Richtigkeit der Angaben dienliche Erhebungen zu pflegen. Wenn es die Behörde verabsäumt, von den ihr im Rahmen der Sachverhaltsermittlung ohne besondere Schwierigkeiten offenstehenden Möglichkeiten Gebrauch zu machen, schließt dieser Mangel es aus, auch objektiv unrichtige Parteiangaben als ein Erschleichen des Bescheides iSd § 69 Abs 1 Z 1 AVG zu werten (VwGH 06.03.1953, 1034/52; 08.06.2006, 2004/01/0470; 08.05.2008, 2004/06/0123; 22.03.2011, 2008/21/0428). Somit ist eine Voraussetzung der Wiederaufnahme darin zu sehen, dass es die Behörde nicht verabsäumt haben darf, im Zuge eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens die Unrichtigkeit der Angabe zu erkennen.

IV.2. Mit Bescheid vom 30. November 2021, GZ: BA-4-AEG/59621, nahm die belangte Behörde 1. die rechtskräftig mittels Bescheid abgeschlossenen Verfahren hinsichtlich des Verlängerungsantrages des Bf vom 3. Dezember 2018 sowie der Verlängerungsanträge vom 7. Jänner 2020 und 21. Dezember 2020 gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG von Amts wegen wieder auf, wies 2. den Verlängerungsantrag vom 3. Dezember 2018 gemäß §§ 46, 27 NAG iVm § 11 Abs 1 Z 4 iVm § 30 NAG (Vorliegen einer Aufenthaltsehe) ab, und wies 3. die Verlängerungsanträge vom 7. Jänner 2020 und 21. Dezember 2020 mangels Vorliegens eines gültigen Aufenthaltstitels gemäß § 24 NAG zurück. Dagegen erhob der Bf Beschwerde.

Am 13. Jänner 2022 brachte der Bf einen Verlängerungsantrag für seine Karte gemäß § 46 Abs 1 Z 2 NAG bei der belangten Behörde ein. Zu diesem Zeitpunkt war das beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängige Verfahren betreffend den zuvor genannten Bescheid noch nicht entschieden. Die belangte Behörde erteilte dem Bf mit Gültigkeit von 16. Jänner 2022 bis 16. Jänner 2023 den Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot – Karte plus.

IV.3. Wenn die Behörde nun, obzwar sie im Bescheid vom 30. November 2021 davon ausging, dass sich der Bf zur Beibehaltung seiner Aufenthaltstitel auf die Ehe mit seiner Ex-Frau berief, obwohl kein gemeinsames Familienleben (mehr)

geführt wurde, dem Bf hinsichtlich seines Verlängerungsantrages Anfang 2022 einen Aufenthaltstitel erteilte, und sich nunmehr bei der Wiederaufnahme dieses Verfahrens auf eben jenen Grund beruft, so ist entgegenzuhalten, dass die belangte Behörde jedenfalls selbst schon davon ausging bzw aufgrund ihrer vorangegangenen Entscheidung davon ausgehen hätte müssen, dass ein Versagungsgrund im Verlängerungsverfahren vorlag.

Die Behörde hätte somit die Unrichtigkeit der Berufung des Bf auf die Ehe mit seiner Ex-Frau erkennen müssen. Daran vermag auch das zum Zeitpunkt der behördlichen Erteilung des gegenständlichen Aufenthaltstitels beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängige vorherige Verfahren betreffend den Bf nichts zu ändern. Insofern mangelt es an einer Voraussetzung, die allerdings für die Zulässigkeit der Wiederaufnahme eines Verfahrens zwingend vorliegen müsste.

IV.4. Im Ergebnis war daher der gegenständliche Bescheid der belangten Behörde aufzuheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter